

---

# AARHUS-BETEILIGUNGSGESETZ 2018

## RECHTSÄNDERUNGEN VON AWG, IG-L UND WRG

---

Kritische Beleuchtung der Rechtsänderungen von AWG, WRG und IG-L, November 2018

Details zu den Neuerungen des am 25. Oktober 2018 im Nationalrat und am 8. November 2018 im Bundesrat beschlossenen Gesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)

### Inhalt

1.	Hintergrund der Gesetzesänderung .....	2
2.	Nicht alle Umweltbereiche erfasst .....	2
3.	Parteistellung abhängig von der Möglichkeit erheblicher Auswirkungen .....	3
	3.1 Einschränkungen im WRG .....	3
	3.2 Einschränkungen im AWG .....	4
4.	Keine Schlechterstellung von Umweltschutz-organisationen als Beteiligte .....	4
	4.1 Regionalprogramme und wasserwirtschaftliche Rahmenpläne .....	4
	4.2 Beteiligung im Abfallrecht .....	5
5.	Übergangsbestimmung im WRG .....	5
	6. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Wasser- und Abfallrecht .....	6
	5.1 Verstoß gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit .....	6
	5.2 Unions- und völkerrechtliche Bedenken .....	7
7.	Praktikablere rechtliche Lösung zur Umsetzung der Aarhus Konvention .....	7
	Kontakt .....	8

## 1. Hintergrund der Gesetzesänderung

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative zur Umsetzung der Aarhus Konvention<sup>1</sup> soll nun auch die dritte Säule – Zugang zu Gerichten – in Österreich gesetzlich verankert werden. Die Umsetzung soll das Recht der Öffentlichkeit auf Rechtsschutz in umweltrechtlichen Angelegenheiten sowie Rechtssicherheit für Projektwerbende gewährleisten. Nichtsdestotrotz besteht an einigen Stellen Verbesserungsbedarf um eine vollständige Umsetzung der Aarhus Konvention sicherzustellen.<sup>2</sup>

Diese setzt unter anderem voraus:

- Umsetzung in anderen Bereichen des Umweltrechts, abgesehen von Luftreinhalte-, Wasser- und Abfallrecht
- Parteistellung für Umweltschutzorganisationen – unabhängig davon, ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind
- Gleichstellung von Umweltschutzorganisationen und anderen Verfahrensbeteiligten
- Ausreichend bemessene Übergangsfristen im Wasserrecht
- Kein unzulässiger Ausschluss der aufschiebenden Wirkung
- Langfristig praktikablere rechtliche Lösung zur Beteiligung in Umweltverfahren

## 2. Nicht alle Umweltbereiche erfasst

Die vorliegende Novelle betrifft das **Abfallwirtschaftsgesetz**, das **Wasserrechtsgesetz** und das **Immissionsschutzgesetz-Luft**. Die Anpassungen in diesen drei großen, stark vom Unionsrecht geprägten Materien des Umweltrechts sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Eine **vollständige Umsetzung von Unions- und Völkerrecht** setzt jedoch noch weitere Novellen **in diesen und anderen Rechtsbereichen** voraus.

Sofern in den Erläuterungen die Pflicht zur Umsetzung vor allem auf unionsrechtliche Aspekte zurückgeführt wird, ist anzumerken, dass nicht nur die europäische Union, sondern auch Österreich selbst Vertragspartei der Aarhus Konvention ist. Demnach trifft Österreich dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ folgend **auch unabhängig von unionsrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren und unionsrechtlichen Prinzipien** die Pflicht, die Konvention in nationales Recht umzusetzen. Demnach ist es nicht ausreichend, lediglich in unionsrechtlich determinierten Bereichen des Umweltrechts, wie Abfall- oder Wasserrecht Zugang zu Verwaltungsbehörden und Gerichten zu gewähren. Wir verweisen hier auf die Umsetzung in Deutschland und die Vorgaben der letzten Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention an Österreich im Herbst 2017.<sup>3</sup>

Der EuGH hat in seiner Entscheidung zum Fall *Protect*<sup>4</sup> festgehalten, dass Umweltschutzorganisationen **Rechtsschutz** lt. Aarhus Konvention **auf jeden Fall im gesamten „Umweltunionsrecht“** zukommt. Diese Formulierung legt im Sinne der Rechtssicherheit nahe, den Anwendungsfall auf Basis der europäischen Rechtslage neu zu prüfen und zu bewerten, welche Gesetze neben AWG, WRG und IG Luft sowie den Naturschutzgesetzen der Bundesländer noch erfasst sein könnten.

<sup>1</sup> Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

<sup>2</sup> Für weitere Details siehe auch die Stellungnahme von ÖKOBÜRO zum Gesetzesentwurf, [http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero\\_stellungnahme\\_aarhus\\_beteiligungsg\\_fin.pdf](http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero_stellungnahme_aarhus_beteiligungsg_g_fin.pdf) (19.11.2018).

<sup>3</sup> [https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/MoP6decisions/Compliance\\_by\\_Austria\\_VI-8b.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/MoP6decisions/Compliance_by_Austria_VI-8b.pdf) (19.11.2018).

<sup>4</sup> EuGH 20.12.2017, C-664/15.

Der **Rechtsschutz für Umweltschutzorganisationen** sollte auf Grundlage dieser Bewertung **auf weitere Gesetze ausgedehnt werden**, bevor es aufgrund von Klagen gegen Nichteinräumung zu weiterer Rechtsunsicherheit und Verfahrensverzögerungen kommt. Ein Beispiel für potentiell erfasstes Umweltunionsrecht könnte etwa das Chemikalienrecht samt Verfahren zur Zulassung von Pestiziden darstellen.

### 3. Parteistellung abhängig von der Möglichkeit erheblicher Auswirkungen

Der vorliegende Entwurf trifft Unterscheidungen in der Ausformung des Rechtsschutzes für Umweltschutzorganisationen, je nachdem ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind oder nicht. Dies führt dazu, dass in Verfahren mit zu erwartenden erheblichen Auswirkungen Parteistellung eingeräumt werden soll, in anderen jedoch rein auf ein Nachprüfungsrecht abgestellt wird.

Die **Abgrenzung, ob die zu erwartenden Umweltauswirkungen erheblich sind** oder nicht, ist hingegen **keineswegs trivial**. Wollte man diese Unterscheidung in der Praxis treffen, braucht es dafür Feststellverfahren („Screenings“). In diesen Feststellverfahren müssten Umweltschutzorganisationen jedoch auf jeden Fall Parteistellung erhalten. Zudem ist die Abgrenzung der potentiell schwerwiegenden Fälle von den übrigen in der Praxis wohl oftmals schwierig und zeitaufwändig, womit die Verfahrensdauer erheblich ansteigen kann.

Angesichts dessen, dass die Parteistellung für **Umweltschutzorganisationen in der UVP** dazu führte, dass diese im langjährigen Schnitt **nur gegen zwei Bescheide pro Jahr Beschwerde** erheben, erscheint es aus Sicht der Rechtssicherheit, der Verfahrenseffizienz und auch aufgrund der friedensstiftenden Funktion der Parteistellung besser, diese unabhängig vom Grad der zu erwartenden Erheblichkeit für alle Verfahren vorzusehen.

#### 3.1 Einschränkungen im WRG

Im Wasserrecht ist die Berechtigung zum Erheben von Beschwerden an Verfahren nach § 104a WRG („Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand“) gebunden. Doch **auch in Verfahren über Projekte, die keine erheblichen Auswirkungen haben können, muss Rechtsschutz**, also das Recht auf Erhebung einer Beschwerde **gegeben sein**. Diese Pflicht ergibt sich aus Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention, ist also eine völkerrechtliche.

Auch auf Ebene des Unionsrechts erscheint die Einschränkung nicht rechtskonform zu sein. Die Hervorhebung „insbesondere wenn mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist“ darf nicht als Einschränkung verstanden werden. Der EuGH sprach zuletzt in der Entscheidung *Protect* aus, dass die Mitgliedsstaaten jedoch in Verbindung mit Art 47 Grundrechtecharta (GRC) verpflichtet sind, einen wirksamen gerichtlichen Schutz unionsrechtlich gewährleisteter Rechte einzuräumen. Die unionsrechtlich determinierte Pflicht zum Schutz der Qualität der Gewässer nach der Wasserrahmen-RL schlägt sich etwa auch in § 105 WRG nieder. In diesen Verfahren ist nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluss jedoch keine Beteiligung, bzw. kein Rechtsschutz vorgesehen.

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>5</sup> räumt umfassendere Schutzbestimmungen ein, als § 104a WRG vorsieht. Die unionsrechtlich determinierte Pflicht zum Schutz der Qualität der Gewässer nach der WRRL schlägt sich etwa auch in § 105 WRG nieder. In diesen Verfahren ist nach dem vorliegenden Entwurf jedoch keine Beteiligung, bzw. kein Rechtsschutz vorgesehen.

<sup>5</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Damit verfehlt die Umsetzung im Wasserrechtsgesetz die unionsrechtlichen Mindestanforderungen, geschweige denn jene der völkerrechtlichen Umsetzung.

### 3.2 Einschränkungen im AWG

Während den Trägern nationaler Rechte im Verfahren nach dem WRG Parteistellung eingeräumt wird, erhalten Umweltorganisationen gemäß § 102 Abs 2 WRG Beteiligtenstellung, sofern erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Beteiligten kommen im Verfahren nur eingeschränkte Rechte zu, insbesondere sind sie nicht berechtigt, Einwendungen zu erheben, Anträge zu stellen, oder etwa Sachverständige abzulehnen. Ihnen kommt nach der österreichischen Rechtsordnung auch kein Recht zu, ein Rechtsmittel zu erheben, erst durch die Sonderkonstruktion des nachträglichen Beschwerderechts, die die Einteilung des AVG durchbricht, ist ein solches möglich. Zwar dürfen die Beteiligten „**an der Feststellung des Sachverhaltes**“ mitwirken, **dabei handelt es sich jedoch nicht um echte effektive Beteiligung iSd Aarhus Konvention**. Es ist fraglich, ob die Lösung mit den Anforderungen an ein „gerechtes Verfahren“ übereinstimmt. Auch darf nach dem Äquivalenzprinzip<sup>6</sup> der Schutz unionsrechtlich gewährter Rechte nicht schlechter gestellt sein als der Schutz nationaler Rechte.

## 4. Keine Schlechterstellung von Umweltschutzorganisationen als Beteiligte

Zur Etablierung von Rechtssicherheit in umweltbezogenen Verwaltungsverfahren erscheint der vorliegende Entwurf nicht weitreichend genug, da er hinter dem zurückbleibt, was der EuGH vorgegeben hat. Dies betrifft zum einen die bereits thematisierte Frage, was alles zu Umweltunionsrecht zu zählen ist. Auch der Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip sowie gegen das Effektivitätsprinzip bei **Slechterstellung von Umweltschutzorganisationen als Beteiligte** gegenüber den Verfahrensparteien wurde bereits erwähnt. Darüber hinaus **fehlt die Möglichkeit zur Anfechtung von Plänen, Programmen und Rechtsmittel gegen Unterlassungen außerhalb des IG-L**.

### 4.1 Regionalprogramme und wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten etwa zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen (Art 13) oder Erstellung von Programmen zur Überwachung des Schutzes der Oberflächengewässer (Art 8 WRRL). Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht keinen Zugang zu Gerichten zur Überprüfung dieser Pläne und Programme vor. Für **Rahmenpläne, Regionalprogramme und wasserwirtschaftliche Rahmenpläne** wären jedoch aufgrund der Aarhus Konvention und auch der aktuellen Judikatur<sup>7</sup> **Beteiligung und Rechtsschutz gegen diese Pläne und Programme zu gewähren**.

Eine Lösung analog zu jener im Entwurf zum IG-L wäre hier naheliegend und auch bereits formuliert. Die derzeitige Lösung ohne gesonderte Beteiligung und Rechtsschutz erlaubt nur das Vorgehen über direkten Bezug auf das Unionsrecht, oder aber erst im Zuge von Verfahren unter Anwendung der Pläne und Programme, was wiederum zu Verfahrensverzögerungen als rechtlich relevante Vorfrage führen kann.

<sup>6</sup> Vgl EuGH 13.3.2007, C-432/06 *Unibet*; EuGH 1.12.1998, C-326/96, *Levez*; EuGH 16.4.2015, Rs C 570/13 *Emrek/Sabranovicowi*.

<sup>7</sup> Etwa: VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074; EuGH 20.12.2017, C-664/15 *Protect*.

## 4.2 Beteiligung im Abfallrecht

Der Gesetzesbeschluss sieht ein abgestuftes System der Beteiligung im Abfallwirtschaftsgesetz vor. In Genehmigungsverfahren von IPPC- und Seveso-Anlagen hatten anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung schon bisher Parteistellung (§ 42 Abs 1 Z 13 AWG). Für Anlagen, die nicht als IPPC- oder Seveso-Anlagen klassifiziert werden, normiert § 40a AWG ein Beteiligungsverfahren, wonach die „wesentlichen Inhalte“ von Bescheiden auf der Internetseite der zuständigen Behörde, sowie einer weiteren namentlich genannten Internetseite veröffentlicht werden. Einer Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, ist sechs Wochen lang Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Gemäß § 42 Abs 3 AWG kommt anerkannten Umweltorganisationen die Befugnis zu, gegen solche Bescheide ein Rechtsmittel wegen der Verletzung unionsrechtlicher Umweltschutzvorschriften zu erheben. Sofern es sich um Vorhaben iSv Art 6 Aarhus Konvention handelt, dh **erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen** sind, **erfüllt** dieses **Recht auf nachprüfende Kontrolle nicht die Anforderungen effektiver Beteiligung** iSv Art 9 Abs 2 bzw Art 9 Abs 4 der Konvention. Umweltschutzorganisationen müsste das Recht auf Parteistellung zukommen um den Anforderungen der Aarhus Konvention auf effektive Beteiligung bzw Rechtsschutz und den unionsrechtlichen Anforderungen des Äquivalenzgrundsatzes und Effektivitätsgebotes zu genügen.<sup>8</sup>

Die Beschränkung in § 42 Abs 3 AWG, wonach nur die Verletzung unionsrechtlicher Umweltschutzvorschriften im Rahmen eines Rechtsmittels geltend gemacht werden darf, steht im Widerspruch zur Aarhus Konvention. Österreich hat sich mit der Unterzeichnung völkerrechtlich zur Umsetzung der Konvention in nationales Recht verpflichtet, weshalb eine **Beschränkung auf unionsrechtlich begründete Einwendungen völkerrechtlich unzulässig** ist.

Zusätzlich entsteht durch die potentiell falsche Einordnung eines Verfahrens Rechtsunsicherheit, weil so übergangene Parteien geschaffen werden. Bei wesentlichen Projektänderungen, die die potentielle Erheblichkeit verändern, müssten große Verfahrensteile wiederholt werden.

Schließlich enthält der Gesetzesentwurf keine Regelungen über die Anfechtung von Abfallwirtschaftsplänen, was angesichts der aktuellen Judikatur wie etwa der des VwGH zum Luftreinhalteplan Salzburg<sup>9</sup> oder des EuGH im Fall *Protect* jedenfalls notwendig wäre. Eine Regelung wie im Entwurf zum IG-L ist auch für Abfallwirtschaftspläne geboten.

## 5. Übergangsbestimmung im WRG

Die Übergangsfrist für die Umsetzung im WRG spricht von einer Frist von 6 Wochen, sowie einer **maximalen Rückwirkung von einem Jahr**. Diese Rückwirkung ist angesichts der Judikatur des EuGH, etwa *Stadt Wiener Neustadt*<sup>10</sup> und *Kommission gegen Deutschland*<sup>11</sup>, **deutlich zu kurz bemessen**. Eine Frist von unter 3 Jahren ist nach Ansicht des EuGH nicht möglich. Im Fall *Protect* hat der Gerichtshof bewusst keine Rückwirkungsfrist für dieses Erkenntnis angemerkt.

Der EuGH hat bereits betont, dass sich Staaten durch Nicht-Umsetzung von Unionsrecht keinen Vorteil verschaffen dürfen. Österreich trifft diese Pflicht zur Umsetzung der Aarhus Konvention so wie die Europäische Union seit Inkrafttreten der Konvention am 30. Oktober 2001, spätestens jedoch seit der Ratifikation durch Europäische Union und Österreich im Frühjahr 2005. Die

<sup>8</sup> Vgl EuGH Urteile in FN 4.

<sup>9</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074.

<sup>10</sup> EuGH ???, C-348/15.

<sup>11</sup> EuGH ???, C-137/14.

Regelung der Rückwirkung von nur einem Jahr würde die „Umsetzungsfrist“ Österreichs zu Unrecht um mehr als eine Dekade verlängern.

## 6. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Wasser- und Abfallrecht

Ein im Rahmen der Nationalratssitzung kurzfristig eingebrachter Abänderungsantrag sieht vor, dass Beschwerden von Umweltschutzorganisationen gegen Bescheide in wasser- und abfallrechtlichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung zukommt. Aufschiebende Wirkung ist allenfalls auf Antrag der beschwerdeführenden Umweltschutzorganisation zuzuerkennen, „wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Umwelt verbunden wäre“.

Dieser generelle **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von durch Umweltschutzorganisationen eingebrachten Rechtsmitteln im Abfall- und Wasserrecht** führt **sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in unions- und völkerrechtlicher** Hinsicht zu **Bedenken**.

### 6.1 Verstoß gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit

Der Verfassungsgerichtshof hat sich bereits in unterschiedlichen Fällen mit dem gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auseinandergesetzt und befunden, dass die **Interessen von Rechtsmittelwerber und Dritten, der Zweck und Inhalt der Regelung sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen** sind. Dem im Rechtsstaatsprinzip begründeten „Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfs“ kommt dabei der Vorrang zu und dessen Einschränkung ist „nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig“.<sup>12</sup>

Nun ist insbesondere im Abfall- und Wasserecht nicht ersichtlich, warum die triftige Gründe gegen die aufschiebende Wirkung sprechen, wo doch gerade die öffentlichen Interessen im Hinblick auf den Umweltschutz nur dadurch gewahrt werden können, dass mit der Ausführung des Projektes erst nach Fällung der endgültigen Entscheidung begonnen wird. Auch die Tatsache, dass die aufschiebende Wirkung in Einzelfällen gewährt werden kann, ändert nichts an der Unzulässigkeit der Neuregelung. Die Regelung, dass aufschiebende Wirkung nur auf Antrag der beschwerdeführenden Umweltschutzorganisation gewährt wird, führt zu einer unbegründeten Verlagerung der Beweislast hinsichtlich des unverhältnismäßigen Nachteils für die Umwelt und ist keinesfalls geeignet, umfassenden Schutz vor Umweltschäden, die durch die frühzeitige Ausübung von fehlerhaft genehmigten Projekten drohen, zu gewährleisten.

Auch den Erläuterungen zum Gesetzesbeschluss ist keine Begründung zu entnehmen, warum der Gesetzgeber gerade in diesem Bereich von der allgemein gültigen Regelung des AVG abgehen will und die Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung – wie dies in § 64 Abs 2 AVG vorgesehen ist – im konkreten Fall nicht ausreicht.

Auch die Begründung des Umweltausschusses, bezüglich eines „sich aus der Rechtskraft eines Bescheides grundsätzlich ergebenden Vertrauens auf den Bestand des durch eine Genehmigung bzw. Bewilligung erteilten Rechts“<sup>13</sup> ist nicht stichhaltig, da laut Verfassungsgerichtshof (VfGH)

<sup>12</sup> VfGH 11.12.1986, G119/86; vgl auch VfGH 28.02.1992, G293/91, G342/91 u G344/91; VfGH 01.12.1995, G1306/95; VfGH 26.11.1996, G205/96 u G206/96; VfGH 10.06.1999, G7/99; VfGH 01.02.002, G391/01.

<sup>13</sup> 10037/BR d.B., [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR\\_10037/fname\\_717981.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_10037/fname_717981.pdf) (16.11.2018).

„auch bei größtem Bemühen immer wieder fehlerhafte Entscheidungen zustande kommen können, die aber durch ein effizientes Rechtsschutzsystem soweit wie möglich auszumerzen sind“<sup>14</sup>.

## 6.2 Unions- und völkerrechtliche Bedenken

Auch der EuGH hat sich bereits mehrmals mit der Frage des einstweiligen Rechtsschutzes im Umweltrecht beschäftigt.<sup>15</sup> So ist dieser beispielsweise im Falle eines anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens zu gewähren<sup>16</sup> – und zwar unabhängig davon, ob ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Umwelt droht. Das **Erfordernis der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ergibt sich aus dem** in Art 6 und 13 EMRK<sup>17</sup> und Art 47 GR<sup>18</sup> verankerten **Recht auf effektiven Rechtsschutz**.<sup>19</sup> Im Fall *Križan* betonte der EuGH insbesondere die Bedeutung vorläufigen Rechtsschutzes im Umweltrecht zur Vermeidung nicht wieder rückgängig zu machender Umweltschäden. Da sowohl das AWG als auch das WRG Umsetzungsbestimmungen zu EU-Vorgaben beinhalten, ist hier der unionsrechtliche Bezug jedenfalls gegeben.

Auch im Hinblick auf Art 9 Abs 4 der Aarhus Konvention, laut dem Umweltverfahren „angemessenen und *effektiven* Rechtsschutz und, soweit angemessen, *auch vorläufigen Rechtsschutz*“ sicherzustellen haben, ist die Gesetzesänderung bedenklich. **Zugang zu Gerichten ist zu einem Zeitpunkt zu gewähren, zu dem ein Bescheid zur Genehmigung einer fraglichen Tätigkeit noch effektiv bekämpft werden kann.**<sup>20</sup> Das ACCC hat bereits dargelegt, dass die aufschiebende Wirkung ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung des effektiven Rechtsschutzes ist.<sup>21</sup> Ist jedoch zum Zeitpunkt der Rechtsmittelentscheidung bereits ein sich aus dem Genehmigungsbescheid ergebender Umweltschaden entstanden, kann nicht mehr die Rede von einem effektiven Rechtsschutz sein. Vielmehr sollte spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung – also bereits bevor das damit erteilte Recht ausgeübt werden kann – feststehen, ob die vorbeugende Maßnahme der aufschiebenden Wirkung besteht.<sup>22</sup>

## 7. Praktikablere rechtliche Lösung zur Umsetzung der Aarhus Konvention

Der vorliegende Vorschlag zur Änderung von AWG, WRG und IG Luft stellt einen ersten Schritt zur begrüßenswerten Schließung der Umsetzungslücken der Aarhus Konvention in Österreich dar. Allerdings ist die – noch dazu voneinander abweichende – **Umsetzung in den einzelnen Rechtsmaterien ein wenig praktikabler Zustand**. Mittelfristig sollte daher ein **eigenes Gesetz, das Beteiligung und Rechtsschutz für Umweltschutzorganisationen einheitlich regelt**, diese dezentrale Umsetzung ablösen. Deutschland hat sich zuletzt mit seinem Umweltrechtsbehelfgesetz für diese Form der Umsetzung der Aarhus Konvention entschieden. Die Vorteile eines solchen Gesetzes sind dabei evident: Mehr Transparenz und damit weniger Raum für Missverständnisse, die Gründe zur Anfechtung von Bescheiden liefern sowie die Förderung einer gemeinsamen Judikaturlinie zu Beteiligung und Rechtsschutz.

<sup>14</sup> VfGH 01.12.1995, G1206/95.

<sup>15</sup> EuGH 19.06.1990, C-123/89 (*Factortame*); EuGH 11.01.2001, C-1/99 (*Kofisa Italia*); EuGH 11.01.2001, C-226/99 (*Siples*); EuGH, C-432/05, 13.03.2007 (*Unibet*); EuGH 15.01.2013, C-416/10 (*Križan*).

<sup>16</sup> EuGH 19.06.1990, C-123/89 (*Factortame*), Rn 22.

<sup>17</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

<sup>18</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>19</sup> Vgl. EuGH, C-1/99 11.01.2001 (*Kofisa Italia*), Rn 46; EuGH 11.01.2001, C-226/99 (*Siples*), Rn 17.

<sup>20</sup> ACCC/C/2008/24 (*Spanien*), ECE/MP.PP/C.1/2009/8/Add.1, Rn 112.

<sup>21</sup> ACCC/C/2008/31 (*Deutschland*), ECE/MP.PP/C.1/2014/8, Rn 83.

<sup>22</sup> Siehe Umsetzungsleitfaden zur Aarhus Konvention (*The Aarhus Convention: An Implementation Guide*)<sup>2</sup>, 2014, S 203; mit Verweis auf ACCC/C/2008/24 (*Spanien*).

In diesem Zusammenhang ist auf das Policy Paper „Umsetzung Aarhus Konvention“<sup>23</sup> sowie das ausführlichere Positionspapier „Rechtsschutz im Umweltrecht“<sup>24</sup> von ÖKOBÜRO zu verweisen.

## Kontakt

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a

1070 Wien

T: +43/1/524 93 77

F: +43/1/524 93 77

E: [office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR873642346

---

<sup>23</sup> ÖKOBÜRO, 2018: „Umsetzung Aarhus Konvention“, [http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero-aarhus\\_policy\\_paper\\_03\\_2018.pdf](http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero-aarhus_policy_paper_03_2018.pdf) (16.11.2018).

<sup>24</sup> ÖKOBÜRO, 2018: „Rechtsschutz im Umweltrecht. Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention“, [http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero\\_positionspapier\\_aarhus\\_2018.pdf](http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero_positionspapier_aarhus_2018.pdf) (16.11.2018).